

Werbungskostenabzug für Erststudium: Praxisauswirkungen der neuen BFH-Urteile

(HaufeIndex: 2731596)

Zusammenfassung

Der BFH hat den Abzug vorweggenommener Werbungskosten für ein Erststudium bzw. eine Erstausbildung zugelassen. Doch welche Folgen ergeben sich daraus für die Praxis?

1 Die Urteile des BFH (HaufeIndex: 2732593)

Aufwendungen für ein nach dem Abitur aufgenommenes Erststudium oder eine erstmalige Berufsausbildung nach dem absolvierten Schulabschluss können grundsätzlich als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben und nicht mehr nur als begrenzt abzugsfähige Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Der BFH stellte nämlich in zwei Grundsatzurteilen insbesondere klar, dass nach derzeit geltender Rechtslage beruflich veranlasste Aufwendungen - erstmalige Berufsausbildung oder Erststudium im Anschluss an das Abitur oder einem anderen Schulabschluss - dem Grunde nach steuerlich als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben anzuerkennen sind^[1]. Ein solcher Veranlassungszusammenhang sei regelmäßig gegeben, wenn die erstmalige Ausbildung Berufswissen vermittelt und damit auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet ist.

Aus dem umstrittenen § 12 Nr. 5 EStG ergibt sich kein generelles Abzugsverbot, weil die Vorschrift ausdrücklich regelt, dass Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium bei den einzelnen Einkunftsarten und nachfolgend vom Gesamtbetrag der Einkünfte nur insoweit nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden dürften, als zum Sonderausgabenabzug nicht etwas anderes bestimmt sei. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG greift aber der Grundsatz, dass Aufwendungen nur dann als Sonderausgaben abziehbar sind, wenn nicht der vorrangige Abzug bei den Einkünften zur Anwendung kommt.

Ergebnis: Sind die Kosten der Ausbildung oder für das Erststudium so hinreichend konkret durch die spätere (nicht-) selbstständige Berufstätigkeit veranlasst, müssen sie als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

2 Praktische Bedeutung (HaufeIndex: 2732594)

Der Tenor dieser beiden BFH-Entscheidungen hat insbesondere drei positive Folgewirkungen für Studenten, Azubis, Lehrlinge und alle, die mit ihrer Ausbildung einen konkreten Beruf anstreben

- Die Kosten müssen nicht mehr lediglich jährlich beschränkt bis zu 4.000 EUR als Sonderausgaben abgezogen werden. Beim Ansatz von Werbungskosten oder Betriebsausgaben wirkt sich auch ein darüber hinaus gehender Betrag auf das zu versteuernde Einkommen aus.
- Sofern Studenten oder Azubis kein anderes Einkommen haben, verpuffen die getätigten Aufwendungen nicht mehr wirkungslos über den Sonderausgabenabzug.
- Es ist nicht mehr hinderlich, dass es im Bereich der Sonderausgaben keinen Verlustvortrag nach § 10d EStG gibt. Ihre Aufwendungen konnten Betroffene, die während der Ausbildung oder dem Studium

kaum Geld verdienten, bisher nicht nach Abschluss der Maßnahme steuerlich durch Verrechnung nutzen, wenn sie dann die durch die Ausbildung angestrebten höheren steuerpflichtigen Einnahmen erzielen. Dieser Weg eröffnet sich jetzt, da Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu negativen Einkünften führen.

Grundsätzliche Wirkung haben die beiden günstigen Urteile zunächst einmal **noch nicht**. Es sind **folgende Optionen denkbar**:

- Der Tenor der BFH-Entscheidungen soll auch allgemein **in allen noch offenen Fällen** angewendet werden, was durch eine Veröffentlichung der Urteile im BStBl dokumentiert wird.
- Das BMF regelt die Rechtsprechungsgrundsätze **mit Einschränkungen oder einer ergänzenden Auffassung** durch ein geändertes Anwendungsschreiben, welches die bisherige Sichtweise^[1] ersetzt
- Es ergeht ein **Nichtanwendungserlass**.
- Als Reaktion auf die Urteile wird das **ESTG entsprechend der bisherigen Verwaltungsauffassung klarstellend geändert**, etwa noch im EU-Beitreibungsgesetz. Denn es war der damalige Wille des Gesetzgebers, erstmalige Ausbildungskosten nicht den Einkunftsarten, sondern den Sonderausgaben zuzuordnen^[2].

Hinweis

Als offizielle Stellungnahme heißt es vom BMF lediglich in einer Erläuterung vom 19.8.2011 im Internet, dass nunmehr die gesetzgeberischen und verwaltungstechnischen Gestaltungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Eckpunkte, die der BFH vorgegeben hat, geprüft werden. Verwiesen wird zudem darauf, dass die FG aus der Vorinstanz unter Berücksichtigung der neuen Rechtsauffassung im Einzelfall prüfen müssen, ob und welche Aufwendungen jeweils nach den geltenden Grundsätzen zum Werbungskostenabzug steuerlich absetzbar sein können.

Offenbar möchte das BMF die **Entscheidungen sehr restriktiv auslegen**, um den Schaden für die Staatskassen zu begrenzen.

3 Neue Absetzungsmöglichkeiten (HaufeIndex: 2732595)

Sollte die Rechtsprechung angewendet werden, stellt sich die Frage, welche Kosten für eine Bildungsmaßnahme nun zusätzlich geltend gemacht werden können.

Bislang bereits möglich ist der Abzug als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben für beruflich veranlasste Aufwendungen, wenn die Ausbildung

- eine berufliche Fort- und Weiterbildung darstellt, weil es sich nicht um eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium handelt
- im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattgefunden hat.
- im Zusammenhang mit einer Berufsausbildung nach abgeschlossenem Erststudium als begünstigte weitere Berufsausbildung steht.
- ein Erststudium nach abgeschlossener erstmaliger nichtakademischer Berufsausbildung darstellt^[1]

. **Grundvoraussetzung** ist jedoch, dass ein hinreichend konkreter, objektiv feststellbarer Zusammenhang der entstandenen Aufwendungen mit den späteren im Inland steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tä-

tigkeit besteht.

In den **vom BFH entschiedenen Fällen** ging es um die Ausbildung zum **Berufspiloten** bei einer Fluglinie und eine **Medizinstudentin**. Doch die neue Sichtweise zu § 12 Nr. 5 EStG lässt sich **auch auf andere Studiengänge und Ausbildungen anwenden**, die unmittelbar im Anschluss an eine Schulausbildung aufgenommen werden.

Entscheidend ist der allgemeine Grundsatz, dass Aufwendungen **subjektiv zur Förderung des angestrebten Berufs** geleistet werden und den angehenden Arbeitnehmer oder Selbständigen im weitesten Sinne fördern. Zudem müssen die Ausbildungskosten in einem **hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Veranlassungszusammenhang mit späteren Einnahmen** stehen. Da das EStG zu Berufsbildungskosten keine Sonderregelung enthält, gilt hier also nichts anderes als beim allgemeinen Abzug von vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben.

Insoweit ist hier die umfangreiche bisherige BFH-Rechtsprechung aus der Vergangenheit zu beachten, wann der Veranlassungszusammenhang zum späteren Beruf besteht und wann es sich etwa um ein Hobbystudium handelt. Dabei können Steuerpflichtige den Nachweis sicherlich schwieriger führen, wenn sie z. B. Literatur studieren. Hier ist der Bezug nicht so eindeutig wie bei der Medizin oder einer Pilotenausbildung, wo der Zusammenhang zum Job offensichtlich ist.

4 Was jetzt zu tun ist (HaufeIndex: 2732596)

Wollen Studenten und Azubis nun ihre Kosten geltend machen, gelingt das zunächst mit der Abgabe einer Einkommensteuererklärung für Jahre, in denen die jeweiligen Aufwendungen entstanden sind. Das ist auch dann notwendig, wenn keine Einkünfte vorliegen, dann ergeht ein Verlustfeststellungsbescheid und die negativen Einkünfte werden für die Zukunft konserviert.

Es darf noch keine Verjährung eingetreten sein, ohne bisherige Veranlagung sind i. d. R. 7 Jahre (4 Jahre Festsetzungsfrist + 3 Jahre Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 2 AO) offen. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Sofern es sich um Werbungskosten eines angehenden Arbeitnehmers handelt, ist er i. d. R. nicht zur Erklärungsabgabe verpflichtet. Er darf freiwillig eine sog. Antragsveranlagung durchführen, hierzu hat er 4 Jahre Zeit. Damit kann als älteste Erklärung die für das **Jahr 2007** eingereicht werden, und dies bis Ende 2011.
- Handelt es sich hingegen um **Betriebsausgaben oder hat der Arbeitnehmer weitere Einkünfte über 410 EUR**, die nicht dem Steuerabzug unterliegen (Ausnahme: private Kapitalerträge), besteht jetzt noch die Chance für die Steuererklärung aus dem **Jahr 2004**, weil die 7-Jahres-Frist voll ausgeschöpft werden darf.

Sofern bereits ein Steuerbescheid vorliegt, wird dieser i. d. R. mit Ablauf der Einspruchsfrist **bestandskräftig**. Er könnte aber noch offen sein, wenn er unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht oder ein Rechtsbehelfsverfahren anhängig ist.

Absetzbar sind insbesondere:

- Lehrgangs-, Schul- oder Studiengebühren,
- Arbeitsmittel, Fachliteratur,
- Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsort mit 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer mit dem Pkw oder die Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel,
- Mehraufwendungen für Verpflegung über Pauschalen,
- Mehraufwendungen wegen auswärtiger Unterbringung. Hierfür ist nicht erforderlich, dass die Voraus-

setzungen einer doppelten Haushaltsführung vorliegen. Da es für den Werbungskostenabzug keine Übernachtungspauschalen mehr gibt, müssen die entstandenen Kosten angesetzt werden.

- Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, hier gibt es allerdings Einschränkungen.

Die **Finanzierung des Studiums** durch ein Ausbildung-Darlehen wie etwa **BAföG** ist steuerlich neutral. Der Erhalt des BAföG-Darlehens führt weder zu steuerpflichtigen Einnahmen noch wird die Rückzahlung bei den Einkünften berücksichtigt. Damit sind Tilgungsraten nicht absetzbar, lediglich darin enthaltene Zinsanteile.

Bei kreditfinanzierten Berufsaufwendungen ist maßgebend, wann die bezahlt worden sind. Werbungskosten können daher im Jahr des tatsächlichen Abflusses, nämlich der Verwendung der Darlehensmittel, berücksichtigt werden.

Hinweis

Übernimmt der Arbeitgeber die Studiengebühren für die Ausbildung im Rahmen eines **berufsbegleitenden Studiums**, kann dies steuerfrei erfolgen. Allerdings muss der Arbeitgeber mit dem Studierenden schriftlich eine Rückzahlungsverpflichtung vereinbaren, sofern dieser das Unternehmen auf eigenen Wunsch innerhalb von 2 Jahren nach Studienabschluss verlässt. Alternativ kann der Arbeitgeber auch direkt einen Kooperationsvertrag mit der Ausbildungsakademie abschließen und die Gebühren zahlen.

5 Der Entlastungseffekt (HaufeIndex: 2732597)

Inwieweit sich die Ausbildungskosten steuerlich entlastend auswirken, hängt von der individuellen Situation ab.

Praxis-Beispiel

Der Student meldet für 2007 bis 2010 noch 15.000 EUR Werbungskosten nach. In diesem Zeitraum waren über Ferienjobs bereits Gehälter geflossen, die in den einzelnen Jahren jedoch keine Einkommensteuer ausgelöst hatten, weil sie unter dem Grundfreibetrag geblieben waren. In den 4 Jahren waren es jeweils 8.000 EUR Bruttolohn und damit abz. Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 EUR Einkünfte von $7.080 \times 4 \text{ Jahre} = 28.320$. Hiervon werden nun die entstandenen vorweggenommenen Werbungskosten abgezogen und die tarifliche Einkommensteuer verbleibt unverändert bei Null. Die BFH-Urteile haben also nichts gebracht.

Abwandlung: Der Student hatte in den Ferien nicht gearbeitet und nimmt 2011 sein erstes Dienstverhältnis auf. Das Bruttojahresgehalt beläuft sich auf 40.000 EUR. Das Finanzamt stellt den Verlustvortrag zum 31.12.2010 auf 15.000 EUR fest.

Ohne Studienkosten	EUR
Arbeitslohn	40.000
- Arbeitnehmer-Pauschbetrag	- 920
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	39.080
- sonstige Abzüge, z.B. Versicherungen	-5.000

zu versteuern	34.080
Tarifliche Einkommensteuer (Grundtabelle)	6.950
Berücksichtigung der Studienkosten	
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	39.080
- Verlustvortrag	-15.000
- sonstige Abzüge, z.B. Versicherungen	-5.000
zu versteuern	19.080
Tarifliche Einkommensteuer (Grundtabelle)	1.185
Steuer bisher	6.950
Ersparnis	5.650

Die Studienkosten können zu rd. 1/3 von der Steuer finanziert werden.

Hinweis

Es sind auch Fälle denkbar, in denen sich die BFH-Rechtsprechung nachteilig auswirkt, nämlich dann, wenn einerseits der Sonderausgabenabzug wegfällt und andererseits die Studienkosten nur den Arbeitnehmer-Pauschbetrag ersetzen.